



# Information

## EKÁER-System – Meldung von Gütertransporten in Ungarn

Stand: Januar 2021

Am 1. Januar 2015 trat in Ungarn ein „Elektronisches Straßenfracht-Kontrollsystem“ (Elektronikus Közúti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer – EKÁER) in Kraft. **Seit dem 1. Januar 2021 wurde die EKAER Administration deutlich vereinfacht.**

### Rechtlicher Hinweis:

Die nachstehenden Informationen haben ausschließlich informativen Charakter und stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Die DUIHK übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die sich aus der Verwendung der bereitgestellten Informationen ergeben.

## 1. Rechtsgrundlage

Gesetz Nr. 2017/CL (früher:2003/XCII) über die Steuerverfahrensordnung (im Folgenden Art. genannt), § 22/E.

PM-Verordnung 13/2020 über den Betrieb des Elektronischen Straßenfracht-Kontrollsystems

## 2. Wann ist eine Fracht anzumelden?

- a) Warenbeschaffungen oder Einfuhren zu sonstigen Zwecken aus anderen EU-Mitgliedsstaaten,
- b) Warenverkäufe oder Warenausfuhren zu sonstigen Zwecken in andere EU-Mitgliedsstaaten,
- c) erstmalige Umsatzsteuerpflichtige Warenverkäufe an Nicht-Endabnehmer innerhalb Ungarns, die mit Fahrzeugen einhergehen, können nur getätigt werden, wenn für den betreffenden Transport eine gültige EKÁER-Nummer vorliegt.

## 3. Anzumeldende Produkte

**In den EKAER-Geltungsbereich gehören ausschließlich Transporte der Gütergruppen, für die aus steuerrechtlicher Sicht ein erhöhtes Risiko (von Steuerbetrug) angenommen wird. Laut Durchführungsverordnung gehören zu den risikoreichen Gütern in erster Linie:**

- Lebensmittel,

- Futtermittel,
- bestimmte Mineralien, Baustoffe und chemische Stoffe,
- Düngemittel, Pestizide,
- Naturholz und Brennholz,
- Bekleidung und Schuhe.

Eine detaillierte Liste der Produkte mit Zolltarifnummern ist auf folgender Webseite der Steuerbehörde zu finden: <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=A1400051.NGM&celpara=#lbj1param>

## 4. Wer meldet die Fracht an?

Die Meldung erfolgt durch das Unternehmen, das die unter §22/E § (1) genannten Tätigkeiten ausübt, oder durch dritte Personen, sofern für diese durch das Unternehmen über das EKÁER-System ein Benutzername und ein Passwort beantragt worden sind. Auch in diesem Fall bleibt das Unternehmen selbst juristisch verantwortlich für die Meldung. Die Berechtigung beauftragter Dritter bleibt bis auf Widerruf gültig.

Bei Transporten in Richtung Ungarn mit einem Versandort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Adressat, bei Transporten in Richtung eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit einem inländischen Versandort der Absender für die Anmeldung der Fracht verantwortlich.

## 5. Wie erfolgt die Meldung?

Das Erfolgen des Transports ist auf einer speziellen Benutzeroberfläche der Steuerbehörde ([www.e-kaer.nav.gov.hu](http://www.e-kaer.nav.gov.hu)) anzumelden, unter Verwendung des zuvor zugewiesenen Benutzernamens und Passworts. Die Behörde vergibt anschließend eine EKÁER-Nummer, die 15 Tage lang gültig ist.

## 6. Wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung ist

- a) bei Transporten aus der EU nach Ungarn spätestens bis zum Beginn des in Ungarn erfolgenden Transportabschnitts,
- b) bei Transporten aus Ungarn in die EU und bei inländischen Transporten spätestens bis zum Beginn des Transports abzugeben.

Geändert werden können in begründeten Fällen die Bruttomenge der Fracht, im Falle von riskanten Gütern der Netto-Einkaufspreis sowie das Kennzeichen des transportierenden Fahrzeugs

- a) bei Transporten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Transporten nach Ungarn nach Beginn des Transports, aber vor Meldung der Ankunft,
- b) bei Transporten aus Ungarn in andere EU-Mitgliedsstaaten während der Gültigkeitsdauer der EKAER-Nummer.

Im Falle von Umladungen können gleichzeitig auch mehrere Kennzeichen im System angemeldet werden.

Der Ankunftszeitpunkt ist spätestens am 3. Arbeitstag nach der Entladung vom Empfänger der Ware zu melden, gleichzeitig muss die EKAER-Meldung abgeschlossen werden. Im Falle von Transporten aus Ungarn in andere EU-Mitgliedsstaaten muss der Zeitpunkt der Ankunft am Entladeort nicht gemeldet werden.

## 7. Was enthält die Meldung?

Im System der Steuer- und Zollverwaltung NAV werden folgende Angaben erfasst:

- a) EKAER-Nummer
- b) Angaben zum Absender (Name, Steuer-ID);
- c) Ort der Beladung;
- d) Angaben zum Empfänger (Name, Steuer-ID);
- e) Ort der Entladung (Übernahme);
- f) Angaben zum Ziel („Ziel-Grundstück“) (Name, Steuer-ID) bei inländischen Transporten riskanter Güter;
- g) Angaben zu den Gütern (z.B. allgemeine Bezeichnung, Bruttogewicht der einzelnen Positionen, Zolltarifnummer bis 8 Stellen);
- h) Grund des Straßentransports (Warenbeschaffung, Warenabsatz, Lohnveredelung, sonstige);
- i) Steuerfreier Beschaffungs-/Herstellungswert der Waren bei riskanten Gütern;
- j) Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeugs;
- k) Ankunftszeitpunkt der Güter am Entlade-(Übernahme-)Ort (im Falle von Transporten aus der EU nach Ungarn oder inländischen Transporten);
- l) Zeitpunkt des Transportbeginns (bei Lieferungen aus Ungarn in die EU)
- m) Markieren von kombinierten (intermodalen) Transporten.

## 8. Korrektur von Meldungen

Eine bereits angeschlossene EKAER-Meldung kann einmal, innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Meldung gegen eine Verfahrensgebühr in Höhe von 5.000 Forint korrigiert werden.

## 9. Bußgeld

Sofern der Meldepflicht nicht oder unvollständig nachgekommen wird, kann die Steuerbehörde ein Bußgeld von bis 40% des Warenwertes verhängen.

## 10. Kautio

Beim Transport riskanter Güter an eine inländische Adresse (außer Lohnveredelung) muss das Unternehmen eine Risiko-Kautio stellen. Die Kautio kann geleistet werden

- durch Einzahlung auf ein gesondertes Sperrkonto;

- durch eine Bankbürgschaft.

Bei zeitgleicher Disposition mehrerer Lieferungen ist die Lieferung mit dem höchsten Wert durch eine Risiko-Kautio n abzusichern.

Die Höhe der Risiko-Kautio n beträgt 15% des Nettogesamtwertes der Güter.

Von der Stellung einer Risiko-Kautio n sind Unternehmen befreit, die

- in der Liste der qualifizierten Steuerpflichtigen registriert sind, oder
- seit mindestens zwei Jahren aktiv und in der Liste der steuerschuldfreien Steuerpflichtigen registriert sind.

Die Steuerbehörde NAV überweist die Kautio n innerhalb von 30 Tagen nach Entladung des Transports zurück, sofern der Einzahler keine Steuerschulden hat.

---

**Kontakt:**

Deutsch-Ungarische Industrie und Handelskammer

Kornélia John

E-Mail: [john@ahkungarn.hu](mailto:john@ahkungarn.hu)

Tel.: +36 1 345 7642